

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carlos Javier Jiménez Gasalla trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 21. Juni 2017 — Rare Hospitality International/EUIPO (LONGHORN STEAKHOUSE)

(Rechtssache T-856/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke LONGHORN STEAKHOUSE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung und Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2017/C 256/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rare Hospitality International, Inc. (Orlando, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Lázaro Betancor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2016 (Sache R 2149/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens LONGHORN STEAKHOUSE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rare Hospitality International, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Beschluss des Gerichts vom 31. Mai 2017 — MS/Kommission

(Rechtssache T-17/16) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Entscheidung der Kommission, eine „Vereinbarung über das Einverständnis und den Beitritt zum Team Europe“ zu beenden — Vertragliche Haftung — Keine Schiedsklausel — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 256/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: MS (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche, dann Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Martínez del Peral, C. Ehrbar und A.-C. Simon)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von Schadensersatz wegen ihrer Entscheidung vom 10. April 2013, mit der sie beschlossen hat, die Zusammenarbeit mit dem Kläger im Referentennetz Team Europe zu beenden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. MS trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 326 vom 5.9.2016.

Beschluss des Gerichts vom 1. Juni 2017 — Camerin/Parlament

(Rechtssache T-647/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Abordnung im dienstlichen Interesse — Renteneintrittsalter — Antrag auf Verlängerung der Abordnung — Ablehnung des Antrags — Nicht anfechtbare Handlung — Vorbereitende Maßnahme — Unzulässigkeit)

(2017/C 256/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Laure Camerin (Etterbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alves und M. Ecker)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Parlament vom 1. Dezember 2015, mit der der Antrag auf Verlängerung der Abordnung der Klägerin über den 31. Dezember 2015 hinaus abgelehnt wurde, und der Entscheidung des Präsidenten der Fraktion vom 15. Juni 2016, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Laure Camerin trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juni 2017 — Elevation — Engenharia/Kommission

(Rechtssache T-691/16) (¹)

(EEF — Programm zur Unterstützung der Entwicklung in Mauretanien — Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms mit Mauretanien geschlossener Bauvertrag — Rücknahme der angefochtenen Belastungsanzeigen — Erledigung)

(2017/C 256/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Elevation — Engenharia SA (Amadora, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pinto Cardoso und L. Fuzeta da Ponte)